Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache: M.9982 — Ford/GFT)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 424/08)

1. Am 30. November 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Ford-Werke GmbH („FWG", Deutschland), kontrolliert von der Ford Motor Company („FMC", USA), Teil der Unternehmensgruppe Ford (USA),

— GETRAG FORD Transmissions GmbH („GFT", Deutschland), gemeinsam kontrolliert von FMC und Magna International Inc. („MAGNA").

FWG übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von GFT.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— FMC (Ford-Gruppe): Konzeption, Fertigung und Vermarktung von Pkws, Lkws, sportlichen Geländewagen (SUVs), elektrifizierten Fahrzeugen der Marke Ford und Luxusfahrzeugen der Marke Lincoln, Service-Dienstleistungen für diese Fahrzeuge, Finanzdienstleistungen über die Ford Motor Credit Company, Entwicklung von Lösungen in den Bereichen Elektrifizierung, autonome Fahrzeuge und Mobilität,

— GFT: Entwicklung, Fertigung und Verkauf von Getrieben für Leichtfahrzeuge; zwei Produktionsstätten in Deutschland bzw. dem Vereinigten Königreich.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9982 — Ford/GFT

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.